

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands

Die "Schneider-Zeitung" erscheint alle 14 Tage Samstag und wird den Mitgliedern gratis zugeschickt. Für Nichtmitglieder kostet die "Schneider-Zeitung" durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Beistellung.

Berausgegeben vom
Centralvorstand.

Rедакция и экспедиция: Кёльн а. М., Bentorwall 9.
Директорский кабинет: Альб. А. 6538. — Редакционный кабинет: Понедельник перед выходом газеты. — Информационный центр: Otto Kleine, Berlin SW. 47, Wöderstr. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 24. Juni 1916.

Nummer 13.

Das Kapitalabfindungsgesetz.

Das Kapitalabfindungsgesetz, welches der Reichstag nunmehr in zweiter und dritter Lesung erledigt hat, stellt die erste gesetzgeberische Aktion dar zugunsten unserer Kriegsteilnehmer, besonders der Kriegsbeschädigten. Schon noch vorher Tore des Krieges trat die Fürsorgebewegung für unsere Kriegsteilnehmer lebhaft auf. Sie setzte sich vorerst zwei Ziele:

1. eine Fürsorge für unsere Kriegsbeschädigten, die jetzt glücklich über ganz Deutschland organisiert sind und im allgemeinen vorzügliche Resultate erzielt. Hier handelt es sich im wesentlichen darum, den Kriegsteilnehmern möglichst die Gesundheit wieder zu schaffen, ihnen ein möglichst großes Maß von Arbeitsfähigkeit zu erhalten, ein gesichertes Verdienstgebot zu finden und sie dafür vorzubereiten;

2. eine Verbesserung resp. Erhöhung der Versorgungsgebühren für die Kriegsverletzten wie auch der Hinterbliebenen der Gefallenen. Die letzte Aktion hat eine Zeitlang auch den Reichstag lebhaft beschäftigt, gegenwärtig ist es sehr still darüber geworden. Solange man bei den voraussichtlichen Verlusten den Maßstab des Krieges 1870 anlegte, erschien eine Erhöhung und Erweiterung des Invaliden- und Hinterbliebenenrenten möglich und durchführbar. Je länger aber der Krieg dauert, je größer unsere Verlustziffern werden, um so mehr tritt diese Frage in den Hintergrund infolge der unabsehbaren Kosten, die entstehen. Schon die heutigen Versorgungsgesetze bedingen für die Unterhaltung der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen eine Ausgabe von jährlich über zwei Milliarden. Muß deshalb die Reformen der Versorgungsgesetze hinausgeschoben werden, so ist es um so erfreulicher, daß die Regierung die Initiative regrifft hat, um durch das Kapitalabfindungsgesetz ohne Erhöhung der Versorgungskompetenz selbst den Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen eine neue und gute Art für die Verwendung der Versorgungsgebühren zu eröffnen. Eine kräftige Anstoß und Förderung sond die Initiative der Regierung durch die Kriegerheimstättenbewegung, die von den Wohnungs- und Bodenreformern in die Wege geleitet wurde und einen starken Widerhall im ganzen deutschen Volle gefunden hat. Das Kapitalabfindungsgesetz wird eine wichtige und bedeutende Förderung dieser Bewegung werden. Im Nachfolgenden sollen feste Richtlinien über Sinn und Zweck des Gesetzes gegeben werden.

1. Wesen des Gesetzes.

Das Kapitalabfindungsgesetz soll nicht grundsätzlich die Kapitalabfindung in die Renten- und Pensionsgesetzgebung einführen. Sowohl die Regierung als auch der Reichstag sind einig in der Auffassung, daß die Kapitalabfindung in diesem Gesetz nur zu einem bestimmten Zwecke erfolgt. Grundsätzlich soll die Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung unter allen Umständen in der Form der Rente erhalten bleiben. Deshalb enthält das Gesetz — und wohl noch mehr die noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen — Vorschriften, um den Missbrauch der Kapitalabfindung zu verhindern. Es ist wichtig, dies zu betonen, weil möglicherweise sich bei unsfern Kriegsteilnehmern der Gedanke sezt, es hätte ein jeder Anspruch darauf, seine Rente im Kapital abfinden zu lassen ohne Rücksicht auf die Verwendung des Abfindungskapitals. Hierzu muß von vornherein dem Bestreben vorgebracht werden, allgemein das Prinzip der Rentengesetzgebung durch die Kapitalabfindung zu durchbrechen. Die beste und sicherste Fürsorge für die Invaliden und die Hinterbliebenen ist und bleibt der Anspruch auf regelmäßige, fortlaufende Renten.

2. Der Zweck der Kapitalabfindung (§ 1).

Die Kapitalabfindung ist nur zulässig zum „Erwerb oder wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes“. Es heißt ausdrücklich „eigenen“ Grundbesitzes, also nicht zum Zwecke der Errichtung von Wohnungen oder Geschäftsinvestitionen, auch nicht zur Gründung geschäftlicher Existenzen. Die Begründung sagt, daß „mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft und die Gesundheitsaufsicht werden auch den Kriegsteilnehmern und ihren Witwen die Möglichkeit zu ge-

ben, mit Hilfe eines Kapitals ihre auf eigener Initiative einzüglich zu machen oder vorhandenes Vermögen zu erhalten.“

Der Erwerb von Grund und Boden entzieht sich auf ländereigentümliche Güter, besonders Rentengüter, aus Mieterbetriebes die auch in der Nähe der Stadt liegen können, ferner auf den von eigener Hand erworbenen Gütern und Arbeitern; also auch der Handwerker, der ein eigenes Grundstück oder eigenes Handwerk erwerben will, um darin sein Handwerk zu betreiben, kann berücksichtigt werden. Besonders gilt dies auch den Arbeitern, die durch Baugenossenschaften Häuser erobern wollen. Die Kommission hat mit Rücksicht auf die Bedeutung der gemeinnützigen Baugenossenschaften den Absatz 2 in § 1 besonders hinzugefügt, um jedem Zweck zu befähigen, den die Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Baugenossenschaften gleichberechtigt ist mit allen anderen Siedlungsgesellschaften. In der Praxis wird in der Regel die Gewerbung des eigenen Grund- und Bodens mit Hilfe der Kapitalabfindung durch die Baugenossenschaften und Siedlungsunternehmungen erfolgen. Aber auch der Einzelne wird in nicht soviel nicht ausgeschlossen, sondern wird in erheblichen Umfang in jenen Siedlungen in Betracht kommen, wo vorwiegend mittlerer und kleinerer landlicher Besitz vorhanden ist. Die Begründung sagt: „Aus die Besitzform, unter welcher die Abfindungsbedürftige den Grundbesitz erwirkt, kommt es nicht an, vielmehr sollen unter die Bestimmungen des § 1 auch die Tochter der Rentengüter, der Erbode und des Gebäuderechts, sowie diejenigen Besitzformen fallen, welche für die kleineren Landwirtschaften oder gärtnerischen Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder zulässig geschaffen werden.“

Die Abfindung geschieht nicht nur zur Erbauung neuer Häuser oder Errichtung neuer Anwesen, sondern es können vorhandene Wohnhäuser und ländliche Anwesen erworben werden. Außerdem kann die Kapitalabfindung nötigen zur Stärkung eigenen Grundbesitzes, d. h. zur Abholzung von Schulden und zum Zukauf von Grundstücken. Die Begründung sagt hierzu: „Unter Zejtigung eigenen Grundbesitzes sollen alle Wohngüter verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit nicht nur den zu Versorgenden selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten und stärken. Dazu werden zu reden sein: Die Abholzung von Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schuldenverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Vergroßerung leistungsfähiger Besitzes durch Neuerwerbungen, die Verwaltung und wirtschaftlichen Inventars usw.“

3. Anspruch auf Abfindung (§ 3).

Ein rechtlicher Anspruch auf Abfindung der Rente ist nicht gegeben. Die Abfindung „sann“ auf Antrag erfolgen (§ 1). Entscheidung trifft die obere Militärbehörde. Als Voraussetzung für die Abfindung bestimmt das Gesetz, daß der Antragsberechtigte das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. noch nicht aufgelebt hat. Nur ausnahmsweise soll über das 55. Lebensjahr hinaus die Abfindungsumme bemüht werden; der Versorgungsanspruch, d. h. die Rente, muß anerkannt sein und sein Grund vorliegen, daß die Kriegsversorgung später in Wegfall kommen kann (§ 2, Abs. 3). Endlich soll die Gehöhe für eine nützliche Verwendung des Geldes gegeben sein (§ 2, Abs. 4).

Über die „nützliche Verwendung des Geldes“ hat in der Kommission ein schäffer Meinungsaustausch stattgefunden. Es soll dadurch der Missbrauch und leichtfertige Abfindungsgerüchte verhindert werden. Zumindest hat es die Kommission für notwendig gefunden, der entsprechenden Regierungsvorlage in § 2 einen Absatz hinzuzufügen, welcher bestimmt, daß, wenn die oberste Militärverwaltungsbehörde einen Antrag auf Kapitalabfindung ablehnt, weil sie eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet hält, dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Auflösung dazu gegeben werden muß. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß aus irgendwelchen politischen und anderen Gründen untergeordnete Institutionen über die Antragsteller falsche Informationen an-

die Centralstellen geben, ohne daß der Antragsteller nachgefragt werden könnte.

4. Beschränkung der Abfindung auf die Zulagen.

Abgefordert können nur die Kriegsgezügelten und Vermummungszulagen werden (§ 3). Erster beträgt 180 R., letzter 121 R. Der Kriegsgezügelte zieht die Zulagenzulage gleich. Für die hinterbliebenen Witwen ist die Abfindung beschränkt auf einen Teil der Rente, und zwar für die Witwe der Goldmedaille 300, der Silbermedaille 250, der Gemeinen 200 R. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung in der vollen Höhe der Zulage. Die Abfindung kann auf einen Zeitraum befristet werden. Die Beschränkung der Abfindungsumme auf die Zulagen ist allgemein gebilligt worden. Es wird dadurch unter allen Umständen verhindert, daß ein Verzerrungsberechtigter, selbst wenn ihm die Abfindungsumme durch widerige Umstände verloren gehen sollte, er völlig mittellos wird. Es bleibt ihm der Anspruch auf die Grundrente freies erhalten.

Die Berechnung der Abfindungsumme geschieht nach dem Lebensalter. Die Ansprüche auf die Gebühren (Kriegsgezügelte und Vermummungszulage) entzünden mit der Auszahlung der Abfindungsumme.

(Schluß folgt.)

Die Kleiderfrage im Kriege.

Je länger der Krieg dauert, je knapper werden unsere Rohstoffe. So heißt es mit den vorhandenen Vorräten sparsam umgehen, damit wir nicht eines schönen Tages auf dem Trocknen sitzen und das sagen müssen, worauf unsere Feinde warten: „Zeigt nichts mehr nicht.“ Obwohl es in den deutschen Haushalt kaum jemand geben wird, der, trotz aller Einschränkungen „ein nicht mehr geben“ weiß von sich weisen würde, bedürfte es dennoch einschneidender besonderer Maßnahmen, die Bevölkerung zum sparsamen Wirtschaften mit unseren Vorräten einzuhalten. Zu den vielen, die diesen dienenden Verordnungen ist am 18. Juni eine neue getreten, welche die weitgehende Sicherung der Web-, Web- und Strickwaren sowohl für die Heeresversorgung wie auch für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung bezweckt.

Reben der Fürsorge für die Bedarfsversorgung der Bevölkerung im allgemeinen, soll die durch die Verordnung geschaffene Reichsbekleidungsstelle Web-, Web- und Strickwaren für die Behörden, die öffentlichen und privaten Strafanwalts und ähnlichen Anstellten bereitstellen, die Stoffe für die notwendigen Uniformen der bürgerlichen Beamten bejahren und die Herstellung und den Vertrieb von Erfüllungen fordern.

Organisation und Verwaltung der Reichsbekleidungsstelle regeln die §§ 1–6 der Verordnung. Sie setzt sich aus einer Verwaltungs- und Geschäftsabteilung zusammen. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichsanziger (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Während dem Vorstand unter der Leitung seines Vorsitzenden, Beheimer Rat Oberbürgermeister a. D. Dr. Beutler, die Ausführung aller der Reichsbekleidungsstelle überwachtenen behördlichen Geschäfte obliegt, hat der Beirat eine begutachtende und beratende Aufgabe; er soll insbesondere über die Durchführung der den Verbrauch einschränkenden Maßnahmen gehört werden.

Die Geschäftsabteilung wird der Reichsbekleidungsstelle die Kriegsbeschaffungs-Aktiengesellschaft eingepflichtet werden, die sich hauptsächlich mit Web-, Web- und Strickwaren und deren Erzeugnissen beschäftigt, also auf diesem Gebiete schon eingeschritten ist und ausreichende Erfahrungen besitzt. Die Geschäftsabteilung hat die Aufgabe, der deutschen Bevölkerung zur notwendigen Bekleidung möglichst viel Web-, Web- und Strickwaren zu beschaffen.

Die der Verwaltungsabteilung obliegende Verbrauchsregelung erfolgt nicht auf der Grundlage einer Beispiellösung der in Deutschland vorhandenen Verhältnisse. Man hat von einer solchen tiefergehenden Maßnahme Abstand genommen, vielmehr dem legitimen Handel möglichst viel Freiheit gelassen und nur dort eingegriffen, wo dies zur Streichung der Vorrate und zur Verhinderung preisztreibender Spekulationen nötig erscheint. Dies Ziel soll vorläufig erreicht werden durch eine Beschränkung des Absatzes im Kleinhandel bis 1. August 1916 (Montant) und nach diesem Zeitpunkt dauernd durch Aufhebung der Bezugsfreiheit und Erschaffung der Abgabe im Kleinverkauf lediglich gegen Bezugsschein. Um den sogenannten Kettenhandel zu verhindern und den Verbrauch einzuschränken, ist angeordnet, daß Fabrikanten und Großhändler nur an solche Abnehmer Waren liefern dürfen, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsbeteiligung standen, haben, ferner daß die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsgütern nur dann vornehmen werden darf, wenn der Gewerbetreibende von seinen Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat.

